

Geschäftsordnung des Frauenplenums DIE LINKE Rheinland-Pfalz 2022/2023

Beschlossen am 07.06.2022

1) Leitung des Frauenplenums

Das Frauenplenum wählt aus seiner Mitte, jeweils zur ersten Sitzung nach der Festsetzung der Delegierten der Landesparteitage durch den Landesvorstand, mind. zwei gleichberechtigte Sprecherinnen, von denen eine die Schriftführung übernimmt. Diese leiten die Sitzungen des Frauenplenums.

2) Aufgaben der Sprecherinnen

- a) Die Sprecherinnen des Frauenplenums laden die Sitzungen des Frauenplenums eigenständig ein. Zur Einladung nutzen sie die Landesgeschäftsstelle, welche die Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder (gewählte weibliche Delegierten zu den Landesparteitagen nach §10,3a Landessatzung) und die Gäste (alle weiblichen Mitglieder des Landesverbandes) übersendet.
- b) Die Sprecherinnen des Frauenplenums benennen jeweils eine Person, welche die unter §10,3d genannten Funktionen in den Gremien des Landesverbandes vertritt. Die jeweilige Person wird durch Protokoll den Gremien angezeigt.
- c) Die Sprecherinnen berufen die Sitzungen des Frauenplenums mind. einmal pro Jahr mit einer Frist von 2 Wochen zwischen den Parteitagen ein und sorgen für deren Vorbereitung und Ausgestaltung.

3) Sitzungen des Frauenplenums

- a) Die Sitzungen des Frauenplenums werden unter Nennung von Ort, Zeitpunkt und vorläufiger Tagesordnung eingeladen.
- b) Die Leitung der Sitzung wird durch die in 1) genannten Personen übernommen.
- c) Stimm- und Rederechte haben die stimmberechtigten Mitglieder des Frauenplenums. Gäste können auf Antrag das Rederecht erhalten.
- d) Zu jeder Sitzung wird ein Protokoll verfasst und an die Landesgeschäftsstelle, sowie die Organe der Partei gesendet.

4) Beschlussfassung allgemein

- a) Das Frauenplenum ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.
- b) Beschlüsse des Frauenplenums werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit (mehr Ja als Nein Stimmen) der abgegebenen Stimmen (im Weiteren nur Mehrheit genannt) gefasst, sofern die Wahlordnung der Partei oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.
Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- c) Die Sprecherinnen setzen zur Auszählung der Stimmen Zählerinnen und Zähler ein, die tätig werden, wenn kein eindeutiges Ergebnis durch die Sprecherinnen ermittelt werden kann.

5) Regeln in der Debatte

- a) Die Sprecherinnen rufen die Tagesordnungspunkte und die dazugehörigen Anträge auf, leiten die Beschlussfassung, erteilen das Wort, können Rednerinnen zur Sache rufen, müssen ihnen das Redezeitende einmal vorankündigen und das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen.
- b) Die Redezeit wird zu jeder Sitzung des Frauenplenums neu festgelegt.

6) Einladung und Antragsstellung

- a) Einladungen zu Sitzungen des Frauenplenums sind bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung an die stimmberechtigten Mitglieder (gewählte weibliche Delegierte zu den

Landesparteitagen nach §10,3a Landessatzung) und die

Gäste (alle weiblichen Mitglieder des Landesverbandes) zu übersenden.

- b) Anträge und Resolutionen an das Frauenplenum sind bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung an die Sprecherinnen per E-Mail zu stellen. Die Landesgeschäftsstelle ist in Kopie zu setzen.
Die Anträge werden in geeigneter Weise innerparteilich veröffentlicht; jedoch spätestens zur Sitzung des Frauenplenums vorgelegt.
- c) Initiativanträge (also Anträge, deren Gegenstand erst nach der o.g. Antragsfrist bekannt wurde) können in der Sitzung zum jeweiligen TOP oder zum TOP „Anträge“ gestellt werden.
- d) Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Liste der Rednerinnen sofort behandelt, soweit nicht gerade eine Abstimmung läuft. Sie können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Vor der Abstimmung erhalten je ein stimmberechtigtes Mitglied zunächst die Möglichkeit gegen den Antrag, danach für den Antrag zu sprechen.
- e) Der Antrag auf Beendigung der Debatte oder Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden, innerhalb des Tagesordnungspunktes jedoch nur einmal. Das Recht zur Antragstellung haben nur stimmberechtigte Mitglieder, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben. Vor Beschlussfassung ist die Liste der noch ausstehenden Rednerinnen zu verlesen.
- f) Die Abstimmung wird durch die Sprecherinnen des Frauenplenums geleitet, wobei zunächst die Stimmen "für" den Antrag, dann "gegen" den Antrag und abschließend die Stimmenthaltungen abzufragen sind.

7) **Übergangsregelung der Geschäftsordnung**

- a) Die Geschäftsordnung des Frauenplenums gilt bis zur Beschlussfassung von Änderungen oder einer kompletten Ersetzung durch eine neue Geschäftsordnung. Dies gilt auch über die Amtszeit der jeweiligen Delegierten hinaus.